

Brennpunkt

Neuerungen 2014

Wichtige Informationen zu den Reisekosten

München, den 02.01.2014

Gleich zu Beginn des neuen Jahres 2014 treten einige Neuerungen im Bereich des Reisekostenrechts in Kraft, die für Sie als Arbeitgeber und für Ihre Arbeitnehmer von größerer Bedeutung sind. Diese Gelegenheit haben wir noch einmal genutzt, um Ihnen die Grundzüge des Reiskostenrechtes nach aktueller Rechtslage im Überblick darzustellen:

I. Erste Tätigkeitsstätte

Erstmals ist der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“, der an die Stelle der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ tritt, gesetzlich geregelt. Die erste Tätigkeitsstätte wird durch den Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestimmt. Da es im Rahmen eines Dienstverhältnisses höchstens einen einzigen Tätigkeitsschwerpunkt gibt, kann ein Arbeitnehmer in jedem Dienstverhältnis maximal eine – oder keine – erste Tätigkeitsstätte haben. Für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird insbesondere an die arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen angeknüpft, so dass hier durchaus Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen des Arbeitsvertrages) bestehen. So besteht die Möglichkeit im Arbeitsvertrag zu regeln, welcher betrieblichen Einrichtung der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Insofern ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch anderen Tätigkeitsstätten ausübt.

Die erste Tätigkeitsstätte ist demnach eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des Arbeitgebers,
- eines dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens (z.B. Tochter- oder Enkelgesellschaft),
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden),

der der Arbeitnehmer unbefristet und für die gesamte Dauer des befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnisses bzw. mehr als 48 Monate zugeordnet ist.

Fehlt die Zuordnung des Arbeitgebers, so ist von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers auszugehen, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche 2 volle Tage oder mindesten 1/3 seiner regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig wird.

Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder Gebiete ohne feste Einrichtungen sind keine Tätigkeitsstätten.

Seit dem 01.01.2014 ist auch die Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme

Jede vorübergehende beruflich veranlasste Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ist eine Auswärtstätigkeit.

II. Abzugsfähige Aufwendungen

Abzugsfähige Aufwendungen aus Anlass der Auswärtstätigkeit sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

a) Fahrtkosten

Fahrtkosten für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht solche zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten sind, können als Reisekosten berücksichtigt werden. Fahrten zu einem Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet können nur im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt werden; sie sind insoweit keine Reisekosten.

Als Reisefahrtkosten sind abzugsfähig:

- bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen Kosten
- bei Nutzung des eigenen Kfz: die anteiligen tatsächlichen Kosten
Die Gesamtkosten (Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten für Garage, Steuern und Versicherungen, Zinsen für Anschaffungsdarlehen, Abschreibung auf die Anschaffungskosten -incl. Sonderausstattung-) sind im **Verhältnis** der **Dienstreisekilometer** zur **Jahresfahrleistung** aufzuteilen. Reisenebenkosten, wie z.B. Park- und Straßenbenutzungsgebühren sowie Unfallkosten, Buß- und Verwarngelder sind hierbei nicht einzubeziehen

oder individueller Kilometer-Satz

Aus den tatsächlichen und nachgewiesenen Gesamtkosten für den Zeitraum von mindestens 12 Monaten wird ein sog. individueller Kilometersatz ermittelt, der so lange angesetzt wird, bis der sechsjährige Abschreibungszeitraum endet oder wesentlich veränderte Leasingbelastungen eintreten

oder pauschaler Kilometersatz von 0,30 € je km

Mit dem Ansatz der pauschalen Kilometersätze sind sämtliche mit dem laufenden Betrieb zusammenhängenden Kosten (incl. Aufwendungen für eine Kfz-Vollversicherung oder Sicherheits-einrichtungen) abgegolten. Bei einer Jahresfahr-

leistung von mehr als 40.000 km kann es zu einer unzutreffenden Besteuerung kommen.

- bei Motorrad- / Motorroller-Nutzung: pauschaler Kilometersatz von 0,13 € je km
Mit dem Ansatz des pauschalen Kilometersatzes sind sämtliche mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (incl. Aufwendungen für eine Vollversicherung) abgegolten
- bei Moped- oder Mofa-Nutzung: pauschaler Kilometersatz von 0,08 € je km
Mit dem Ansatz des pauschalen Kilometersatzes sind sämtliche mit dem laufenden Betrieb des Mopeds oder des Mofas zusammenhängenden Kosten (incl. Vollversicherung) abgegolten.
- bei Fahrradnutzung: pauschaler Kilometersatz von 0,05 € je km
Mit dem Ansatz dieses pauschalen Kilometersatzes sind sämtliche mit der Unterhaltung des Fahrrads zusammenhängenden Kosten abgegolten.

Mit den Kilometersätzen sind folgende - auf einer Dienstreise entstandene - außergewöhnliche Kosten nicht abgegolten:

- nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen wie z.B. der Austauschmotor,
- Unfallschäden,
- Absetzungen für außergewöhnliche technische Absetzungen (i.d.R. nach Unfällen),
- Diebstahlsverluste.

b) Verpflegungsmehraufwendungen

Bei Dienstreisen/Auswärtstätigkeiten im Inland sind die Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung und von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, folgende Pauschbeträgen anzusetzen (auch beim Einzelnachweis sind Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe folgender Pauschbeträge abziehbar):

Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte	Pauschbetrag ab 2014
---	-----------------------------

eintägige auswärtige Tätigkeit <u>ohne Übernachtung</u> ab einer <u>Abwesenheit von mehr als 8 Stunden</u>	12 €
--	------

mehrtägige auswärtige Tätigkeit:

Anreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und Übernachtung außerhalb der Wohnung (keine Mindestabwesenheit)	12 €
Abreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und	12 €

vorhergehender Übernachtung außerhalb der Wohnung
(keine Mindestabwesenheit)

Abwesenheitstag, der Arbeitnehmer ist 24 Stunden von 24 €
seiner Wohnung abwesend

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten 3 Monate einer Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Bei einer Unterbrechung von mindestens 4 Wochen an derselben Tätigkeitsstätte beginnt die Frist neu zu laufen.

Bei Auslandstätigkeiten ergibt sich der anzusetzende Pauschbeträge bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden aus einem gesonderten BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung bei Auslandsdienstreisen (siehe Anlage Reisekosten Ausland ab 01.01.2014).

c) Übernachungskosten

Die anlässlich einer Auswärtstätigkeit entstehenden Übernachtungskosten sind

- für einen Zeitraum von maximal 48 Monaten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte in tatsächlicher Höhe und
- nach einem Zeitraum von 48 Monaten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte bis zu einem Betrag von 1.000 € (vergleichbar bei einer doppelten Haushaltsführung)

als Reisekosten zu berücksichtigen.

Bei Nutzung eines Mehrbettzimmers sind die Unterkunftskosten anteilmäßig aufzuteilen.

Auch bei Auslandstätigkeiten sind die Kosten grundsätzlich einzeln - durch den Arbeitnehmer – nachzuweisen; vom Arbeitgeber können sie jedoch pauschal erstattet werden.

Ist in einer Rechnung ein Gesamtpreis ausgewiesen, so ist der in Rechnung gestellte Gesamtpreis

- inkl. Frühstück um 20% des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen und
- inkl. Mittag- oder Abendessen um jeweils 40% des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen

zu kürzen.

d) Reisenebenkosten

Die anlässlich einer Auswärtstätigkeit entstehenden Reisenebenkosten, wie zum Beispiel

- Telefongebühren für beruflich veranlasste Gespräche (mit dem Arbeitgeber oder Geschäftsfreunden),
- Gepäckaufbewahrungsgebühren,
- Straßenbenutzungsgebühren,
- Parkplatzgebühren,
- Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen,
- Diebstahlsverluste (außer Geldbörse oder Schmuck),
- Schäden an mitgeführtem Reisegepäck,

- Unfallversicherungsbeiträge für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten können als Werbungskosten berücksichtigt werden.

III. Erstattungen durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann Reisekosten aus Anlass einer Auswärtstätigkeit steuerfrei erstatten, soweit der Arbeitnehmer diese auch als Werbungskosten abziehen kann.

Fahrtkosten aus Anlass von Dienstreisen kann der Arbeitgeber – wie auch unter II.lit. a) beschrieben – erstatten:

- tatsächliche Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (inkl. Taxi, Mietwagen, Schiff und Flugzeug),
- nachgewiesene tatsächliche Kfz-Kosten, soweit ein Fahrtenbuch geführt wird,
- Fahrtkosten nach individuell ermittelten Kilometersätzen oder
- Fahrtkosten nach pauschalen Kilometersätzen.

Die – wie unter II. lit b) beschriebenen – pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten.

Eine steuerfreie Erstattung der tatsächlich entstandenen Verpflegungsmehraufwendungen ist, soweit sie die Pauschbeträge von 24 € (Abwesenheit von 24 Stunden.) oder 12 € (Abwesenheit mehr 8 Std. oder An- bzw. Abreisetag) übersteigen, nicht möglich.

Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, die über die Pauschbeträge hinausgehenden Erstattungsleistungen bis zur Höhe der Pauschalbeträge mit 25 v.H. pauschal zu besteuern. Eine darüber hinausgehende Erstattung unterliegt der Regellohnbesteuerung.

Übernachungskosten kann der Arbeitgeber

- entweder in der tatsächlich entstandenen Höhe für einen Zeitraum bis zu 48 Monaten in unbeschränkter Höhe, danach bis zu max. 1.000 € monatlich oder
- bei Übernachtungen im Inland pauschal 20 € pro Tag oder
- bei Übernachtungen im Ausland die vom BMF festgesetzten Pauschbeträge (siehe Anlage Reisekosten Ausland ab 01.01.2014)

steuerfrei erstatten, soweit er die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt hat. Dies gilt auch, wenn ein Dritter die Unterkunft aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses stellt. Die Übernachtung des Arbeitnehmers bei einem seiner Bekannten ist insoweit unerheblich.

Hat der Arbeitgeber das Frühstück nicht veranlasst (d.h. er hat die Übernachtung nicht gebucht), so ist eine steuerfreie Erstattung dieser Frühstücksleistungen nur im Rahmen der Verpflegungspauschbeträge möglich; darüber hinausgehende Beträge sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, der ggf. pauschal besteuert werden kann.

Ist in der vorliegenden Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für die übrigen Leistungen (z.B. Reisenebenkosten) ausgewiesen, ist aus Vereinfachungsgründen der zu erstattende Übernachtungskostenpreis- wie bisher - um 4,80 € zu kürzen. Bei dem dann verbleibenden Sammelposten handelt es sich in der Regel um Reisenebenkosten.

Hat hingegen der Arbeitgeber das Frühstück veranlasst, kann eine steuerfreie Erstattung des Frühstücks erfolgen und dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers wird nur ein geldwerter Vorteil in Höhe des Sachbezugs hinzugerechnet.

Wegfall Wahlrecht: Durch die neue gesetzliche Regelung fällt das bisherige Wahlrecht aus den Lohnsteuerrichtlinien, die Mahlzeit mit dem Sachbezugswert oder mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen, weg. Zur Vereinfachung wurde der übliche Wert der Mahlzeit von 40 Euro auf 60 Euro angehoben.

Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber grundsätzlich bis zur tatsächlich entstandenen Höhe steuerfrei erstatten, soweit die vorgelegten Unterlagen als Belege zum Lohnkonto genommen werden.

Ersetzt der Arbeitgeber die Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine BahnCard, um seine steuerfrei zu zahlenden Fahrtkosten aus Anlass von Auswärtstätigkeiten um den Preis der BahnCard zu mindern, so liegt kein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil vor. Eine private Nutzung durch den Arbeitnehmer ist in diesem Fall unerheblich.

IV. Versteuerung von steuerpflichtigen Reisekostenvergütungen

Die über die steuerfreien Erstattungen (siehe oben) hinausgehenden Erstattungsleistungen des Arbeitgebers sind grundsätzlich der Regellohnbesteuerung zu unterwerfen.

Über die Pauschbeträge hinausgehende und somit nicht mehr steuerfreie Verpflegungsvergütungen des Arbeitgebers können bis zu 100 v.H. des jeweiligen Pauschbetrags mit 25 v.H. pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Regellohnbesteuerung.

V. Geschäftsreise

Wird eine selbständig tätige Person (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler) außerhalb ihrer Wohnung und von ihrem dauerhaft angelegten betrieblichen oder beruflichen Mittelpunkt entfernt tätig, liegt eine Geschäftsreise vor. Die oben dargestellten, für die Dienstreise geltenden Grundsätze finden entsprechende Anwendung.

Fragen rund um das Thema Reisekosten beantworten wir Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

 **BO PARTNER**

BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de

Reisekosten Ausland ab 01.01.2014 - Checkliste

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	Euro	Euro	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	30	20	175
Äquatorialguinea	50	33	226
Albanien	23	16	110
Algerien	39	26	190
Andorra	32	21	82
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	36	24	125
Armenien	24	16	90
Aserbaidshon	40	27	120
Australien			

- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	36	24	70
Bangladesch	30	20	75
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	41	28	90
Bolivien	24	16	70
Bosnien-Herzegowina	24	16	70
Botsuana	33	22	105
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	36	24	85
Bulgarien	22	15	72
Burkina Faso	36	24	100

Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	32	21	85
- Hongkong	62	41	170
- Peking	39	26	115
- Shanghai	42	28	140
- im Übrigen	33	22	80
Costa Rica	36	24	69
Côte d`Ivoire	54	36	145
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	30	20	100
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	39	26	55
El Salvador	46	31	75
Eritrea	30	20	58
Estland	27	18	85
Fidschi	32	21	57

Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Paris (sowie die Departements 92 - Hauts-de-Seine, 93 - Seine-Saint-Denis und 94 - Val-de-Marne)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	60	40	135
Gambia	18	12	70
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea-Bissau	30	20	60

Guayana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	35	24	115
Indien			
- Chennai	30	20	135
- Kalkutta	33	22	120
- Mumbai	35	24	150
- Neu Delhi	35	24	130
- im Übrigen	30	20	120
Indonesien	39	26	110
Iran	28	19	84
Irland	42	28	90
Island	53	36	105
Israel	59	40	175
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135

Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	36	24	105
- Toronto	41	28	135
- Vancouver	36	24	125
- im Übrigen	36	24	100
Kap Verde	30	20	55
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	35	24	135
Kirgisistan	18	12	70
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	57	38	113

Kongo, Demokratische Republik	60	40	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	30	20	186
Korea, Republik	66	44	180
Kosovo	26	17	65
Kroatien	29	20	57
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	130
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	70
Lettland	18	12	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	47	32	82
Litauen	27	18	100
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	39	26	110
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93

Mali	40	27	125
Malta	30	20	90
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	48	32	89
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	36	24	110
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147
Myanmar	46	31	45
Namibia	29	20	85
Nepal	32	21	72
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	30	20	100

Niederlande	60	40	115
Niger	36	24	70
Nigeria	60	40	220
Norwegen	64	43	182
Österreich	29	20	92
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	24	16	150
- im Übrigen	24	16	70
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	38	25	140
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88

- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal			
- Lissabon	36	24	95
- im Übrigen	33	22	95
Ruanda	36	24	135
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	0(Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 EUR angesetzt werden)
- St. Petersburg	36	24	110
- im Übrigen	36	24	80
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
San Marino	41	28	77

Sao Tomé und Príncipe	42	28	75
Saudi-Arabien			
- Djidda	48	32	80
- Riad	48	32	95
- im Übrigen	47	32	80
Schweden	72	48	165
Schweiz			
- Genf	62	41	174
- im Übrigen	48	32	139
Senegal	42	28	130
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98

- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	119
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	32	21	120
Südafrika			
- Kapstadt	38	25	94
- im Übrigen	36	24	72
Südsudan	46	31	134
Suriname	30	20	75
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	40	27	141
Thailand	32	21	120
Togo	33	22	80

Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	92
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	33	22	130
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	36	24	70
Usbekistan	30	20	60
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinige Arabische Emirate	42	28	145
Vereinigte Staaten von Amerika			

- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130
- Houston	57	38	136
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D.C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich und Nordirland			
- London	57	38	160
- im Übrigen	42	28	119
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrik. Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90